



Österreichischer  
Städtebund

An das  
Bundesministerium für Gesundheit  
BMG - II/A/2 (Allgemeine  
Gesundheitsrechtsangelegenheiten  
und Gesundheitsberufe)  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [alexandra.lust@bmg.gv.at](mailto:alexandra.lust@bmg.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 12.08.2015

**Bundesgesetz, mit dem das  
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz,  
das Hebammengesetz, das  
Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz,  
das Medizinische Assistenzberufe-  
Gesetz, das Medizinischer Masseur- und  
Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz,  
das Zahnärztegesetz und das  
Zahnärztekammergesetz geändert  
werden (EU-Berufsamerkenngesetz  
Gesundheitsberufe 2016 - EU-BAG-GB  
2016); Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur  
Stellungnahme und äußert sich zum vorliegenden Entwurf wie folgt:

**Ad § 30a (EWR-Anerkennung – Partieller Zugang):**

§ 30a ermöglicht, dass auf Antrag im Einzelfall Personen ein partieller Zugang zu  
einer Berufstätigkeit in der entsprechenden Spezialaufgabe im Bereich der Pflege  
und Betreuung gewährt wird. In dessen Abs. 3 haben Personen, welchen ein  
partieller Zugang gewährt wurde, gemäß Z1 ihren Beruf unter der

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980

Fax +43 (0)1 4000 7135

post@staedtebund.gv.at

www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:

40-10-(2015-1388)

bearbeitet von:

Lisa Hammer, MA DW 89988 | Zeiner

elektronisch erreichbar:

post@staedtebund.gv.at

**Stellungnahme**

Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes auszuüben. Weiters wird in Z2 festgelegt, dass die Personen die betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen sowie die Dienstgeber bzw. Dienstleistungsempfänger eindeutig über den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeiten zu informieren haben. Hier stellt sich die Frage, was im Sinne des Gesetzes als "eindeutige Information über den Umfang der beruflichen Tätigkeit" gegenüber den Betroffenen gemeint ist.

In der Praxis der städtischen Seniorenwohnhäuser werden Bedenken darin gesehen, ob die vom Gesetz vorgeschlagene "eindeutige Information über den Umfang der beruflichen Tätigkeit" nach § 30a Abs. 3 Z 2 in einer allgemeinen schriftlichen Information an alle SeniorInnen der städtischen Seniorenwohnhäuser auch entsprechende Deckung findet.

Allenfalls wäre hier anzuregen, dass gemäß § 30a Abs. 3 Z 2 im Falle einer partiellen Berufsausübung in einem Seniorenwohnhaus eine Informationspflicht an den Dienstgeber ausreicht oder gegebenenfalls klargestellt wird, dass eine Information über den Umfang der beruflichen Tätigkeit im Sinne des derzeit vorgeschlagenen Abs. 3 Z 2 auch von Seiten des Dienstgebers erfolgen kann.

Der Österreichische Städtebund ersucht, seine Anregungen in gegenständliche Verordnung einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär